

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich	2
2. Formerfordernisse	2
3. Auftragsannahme und Anforderungen an den Liefergegenstand	2
4. Preise, Rechnung und Zahlung.....	3
5. Lieferpflichten und Rechtsfolgen von Verspätungen	4
6. Verpackung der Ware und Gefahrübergang	5
7. Untersuchungs- und Rügepflichten	5
8. Gewährleistung	5
9. Produkthaftpflicht	6
10. Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten.....	6
11. Eigentumsvorbehalt zugunsten von Profilator.....	7
12. Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten	7
13. Behandlung von Unterlagen, Modellen, Mustern etc.	8
14. Ersatzteile	8
15. Rechte Dritter.....	8
16. Werbung des Lieferanten	9
17. Geheimhaltung	9
18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort.....	9
19. Daten des Lieferanten	9
20. Vorrang der deutschen Version bei Verwendung dieser AEB in verschiedenen Sprachen.....	9

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Bestellungen der Profilator GmbH & Co. KG. Anderslautende Bedingungen, soweit sie nicht in der gesamten Bestellung von Profilator festgesetzt sind, gelten nicht, es sei denn, Profilator stimmt ausdrücklich in Schriftform zu. Das gilt auch dann, wenn Profilator von anderen Bedingungen des Lieferanten Kenntnis hat oder erlangt.
- 1.2. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen oder der Bestellung im Übrigen keine Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen.
- 1.3. Die Bedingungen von Profilator gelten für alle Verträge und Bestellungen, auch wenn diese dem Vertragspartner nicht erneut mit dem Angebot, der Bestellung oder der Auftragsbestätigung zugesandt worden sind.

2. Formerfordernisse

- 2.1. Bestellungen von Profilator bedürfen der Schriftform oder der elektronischen Form gemäß § 126 a BGB oder der Telefaxform. Die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten kann in gleicher Weise oder durch vorbehaltlose Ausführung der Lieferung innerhalb der Lieferfrist erfolgen.
- 2.2. Änderungen des Vertrages einschließlich dieser Bedingungen bedürfen ebenfalls der in Ziff. 2.1 genannten Form.
- 2.3. Auch eine Vereinbarung über die Nichteinhaltung der Formerfordernisse gemäß Ziff. 2.1 und 2.2 bedarf der Form der Ziff. 2.1.

3. Auftragsannahme und Anforderungen an den Liefergegenstand

- 3.1. Jede Bestellung ist seitens des Lieferanten mit einer Auftragsbestätigung binnen 5 Werktagen nach Bestelldatum schriftlich zu bestätigen. Sofern innerhalb dieser Frist keine anders lautende Auftragsbestätigung des Lieferanten vorliegt, gelten die Bedingungen und Termine der Bestellung von Profilator als akzeptiert.
- 3.2. In der schriftlichen Annahme einer Bestellung und in allen sonstigen im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Schriftstücken sind die Bestellangaben von Profilator (Bestell-Nr., Auftrags-Nr., Artikel-Nr., Werk) zu nennen.
- 3.3. Jeder Warensendung sind zwei Lieferscheine beizufügen. Ebenfalls beizufügen sind zur Ware gehörende Dokumente, wie insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Andernfalls ist Profilator berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Die Annahmeverweigerung ist unverzüglich zu erklären.
- 3.4. Soweit in der Bestellung keine weitergehenden Anforderungen festgelegt werden, hat der Lieferant seine Leistung in handelsüblicher Güte und - soweit industrielle Standards und/oder Regelwerke wie DIN, DVGW, VDE, VDI und/oder ihnen gleichzusetzende Normen existieren - in Übereinstimmung mit diesen, sowie mit den vereinbarten Prüfzeugnissen zu erbringen.
- 3.5. Kaufmännische Bestätigungsschreiben der Vertragspartner von Profilator bewirken auch ohne Widerspruch durch Profilator nicht, dass ein Vertrag mit einem von der Bestellung von Profilator abweichenden Inhalt zustande kommt.

4. Preise, Rechnung und Zahlung

- 4.1. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, ist die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer im Preis enthalten. Ebenfalls im Preis enthalten sind sämtliche Kosten, die dem Lieferanten für die und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware zum Empfangsort entstehen, insbesondere die Frachtkosten, die Kosten für Verpackung und Konservierung sowie die Kosten der Transportversicherung. Bei Auslandslieferungen umfasst der Preis auch die Verzollung der Ware.
- 4.2. Preisanpassungs- oder Preiserhöhungsklauseln sowie die Vereinbarung eines am Tage der Lieferung gültigen Preises sind nicht zulässig.
- 4.3. Rechnungen sind nicht der Warenlieferung beizufügen, sondern getrennt einzureichen. Rechnungen können nur bearbeitet werden, wenn sie die gesetzliche Umsatzsteuer ausweisen, mit der vollständigen Bestellnummer, der Abrufnummer, dem Lieferdatum sowie der Zahlstelle versehen sind und in zweifacher Ausfertigung vorgelegt werden.
- 4.4. Die Zahlung erfolgt, sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden,
 - a) bei Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung 10 Tage nach vollständigem Eingang von Ware und Rechnung mit 3 % Skonto
 - b) bei Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung 10 Tage nach vollständigem Eingang von Ware und Rechnung mit 2 % Skonto
 - c) bei Eingang der ordnungsgemäßen Ware und der gemäß Ziff. 4.2 erstellten Rechnung 90 Tage nach vollständigem Eingang von Ware und Rechnung ohne Abzug.

Sofern die ordnungsgemäße Ware und die gemäß Ziff. 4.2 erstellte Rechnung nicht am selben Tag bei Profilator eingehen, ist das spätere Zugangsdatum für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine maßgeblich. Haben die Parteien Lieferdaten vereinbart und liefert der Lieferant sowohl die ordnungsgemäße Ware als auch die gemäß Ziff.4.2 erstellte Rechnung früher, so ist für die Bestimmung der in dieser Ziffer vorgesehenen Termine das vereinbarte Lieferdatum maßgeblich.

- 4.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Profilator im gesetzlich vorgesehenen Umfang zu.
- 4.6. Eine Abtretung der Forderungen des Lieferanten aus den Geschäftsbeziehungen mit Profilator ist unwirksam, es sei denn, dass Profilator zuvor eine schriftliche Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung gilt jedoch nach näherer Maßgabe der Ziffer 10 als erteilt, wenn die Forderung im Rahmen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts, den der Lieferant mit einem seiner Vorlieferanten vereinbart hat, abgetreten wird.

5. Lieferpflichten und Rechtsfolgen von Verspätungen

- 5.1. Die vereinbarten Liefertermine und -fristen sind verbindlich und genau einzuhalten. Teilleistungen und vorfristige Lieferungen sind nur nach vorheriger Zustimmung von Proficator zulässig.
- 5.2. Ergibt sich die Gefahr, dass eine Lieferfrist oder ein Liefertermin nicht eingehalten werden, so ist der Lieferant verpflichtet, Proficator unverzüglich unter Angabe und Nachweis der Gründe sowie unter Mitteilung der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Dies gilt auch für Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie z.B. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unverschuldeten Arbeitskämpfe. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Fristen und Termine wird dadurch nicht aufgehoben.
- 5.3. Kommt der Lieferant seiner Benachrichtigungspflicht gemäß Ziff. 5.2 nicht nach, so kann er sich nicht darauf berufen, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat.
- 5.4. Werden der vereinbarte Liefertermin oder die Lieferfrist aus vom Lieferanten zu vertretenden Gründen nicht eingehalten, so ist Proficator berechtigt, für jeden Tag der Verzögerung eine Vertragsstrafe von 0,25 %, insgesamt höchstens 10 %, des Netto-Gesamtbestellwertes zu verlangen. Abweichend von § 341 Abs. 3 BGB ist Proficator berechtigt, die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen. Weitergehende Ansprüche von Proficator werden durch das Vertragsstrafeversprechen nicht berührt. Weist der Lieferant nach, dass infolge der Nichteinhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist gar kein oder ein wesentlicher niedrigerer Schaden als die nach Satz 1 ermittelte Vertragsstrafe entstanden ist, entfällt oder ermäßigt sich die Vertragsstrafe entsprechend.
- 5.5. In jedem Fall, in dem Proficator ein Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung zusteht, kann Proficator 20% des Vertragspreises ohne Nachweis als Entschädigung verlangen, sofern der Vertragspartner nicht nachweist, dass kein oder nur ein geringer Schaden entstanden ist. Das Recht, dass Proficator einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend macht, bleibt unberührt.
- 5.6. Bei Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Folge nicht durch den Lieferanten zu vertretender Umstände wie z.B. wegen höherer Gewalt oder wegen Arbeitskämpfen kann Proficator entweder die Erfüllung der Lieferpflichten zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus gesonderte Ansprüche erwachsen, oder nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.
- 5.7. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus an die in der Bestellung angegebene Niederlassung von Proficator oder - sofern eine gesonderte Angabe in der Bestellung fehlt - an die bestellende Niederlassung zu erfolgen.
- 5.8. Ist die Entgegennahme der Lieferung an dem vorgesehenen Empfangsort für Proficator infolge höherer Gewalt oder sonstiger außerhalb der eigenen Einflussosphäre liegender Umstände unter Einschluss von Arbeitskämpfen unmöglich oder unzumutbar, ist Proficator berechtigt, die Lieferung an eine andere, neu zu benennende Empfangsstelle zu verlangen.

6. Verpackung der Ware und Gefahrübergang

- 6.1. Der Lieferant hat die Ware mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung auf seine Kosten in geeigneter Weise zu konservieren und zu verpacken.
- 6.2. Jegliche Gefahr geht erst nach Ablieferung und Annahme des Liefergegenstandes an der vorgesehenen Empfangsstelle auf Profilator über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Lieferant jede Gefahr.

7. Untersuchungs- und Rügepflichten

- 7.1. Untersuchungs- und/oder Rügepflichten von Profilator bestehen nicht vor vollständiger Lieferung. Die Anerkennung einer Lieferung als vollständig setzt die Beibringung der in Ziff. 3.2 genannten Unterlagen voraus.
- 7.2. Der Lieferant erkennt an, dass Profilator der Pflicht zur Untersuchung der gelieferten Ware durch stichprobenartige Untersuchung eines repräsentativen Teils der Lieferung genügt. Die Untersuchung ist innerhalb einer angemessenen Frist vorzunehmen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist. Sie erstreckt sich auf die äußerlich erkennbare Beschaffenheit der Ware. Eine Verpflichtung zu Funktionsprüfungen oder zur Prüfung äußerlich nicht erkennbarer Qualitätsmerkmale oder Maße besteht nicht. Bei der Untersuchung oder später festgestellte Mängel sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu rügen.

8. Gewährleistung

- 8.1. Die Leistung des Lieferanten ist auch dann mangelhaft, wenn die in Ziff. 3.2 genannten Unterlagen nicht vollständig beigelegt sind.
- 8.2. Der Lieferanten gewährleistet ferner, dass die Ware behördlichen und gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den neuesten anerkannten Regeln der Technik, entspricht, auch wenn es sich bei der Ware um Sonderanfertigungen handelt.
- 8.3. Profilator ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, soweit es wegen besonderer Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, dem Lieferanten von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine - wenn auch kurze - Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen. In diesem Fall ist der Lieferant unverzüglich von der Selbstvornahme in Kenntnis zu setzen.
- 8.4. Soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart ist, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche 36 Monate ab Gefahrübergang.
- 8.5. Im Falle der Selbstvornahme durch Profilator gemäß Ziff. 8.3 ist die Verjährung für deren Dauer gehemmt.
- 8.6. Die Gewährleistung verlängert sich entsprechend bei Geräten und Anlagen, deren Mängelfreiheit erst nach einem längeren bestimmungsgemäßen Betrieb festgestellt werden kann, oder wenn Mängel per Mängelanzeige angezeigt wurden aber die Ware unter Vorbehalt entgegengenommen wurde, weil zum Zeitpunkt der Entgegennahme noch keine exakte Aussage über Folgefehler/Beeinträchtigungen getätigt werden kann.

9. Produkthaftungspflicht

- 9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Profilator insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziff. 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den §§ 683, 670 BGB und / oder gemäß den §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Profilator durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird Profilator den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftungspflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten. Soweit Profilator weitergehende Schadensersatzansprüche zustehen, bleiben diese unberührt.

10. Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten

- 10.1. Dem Lieferanten steht ein von ihm verlangter Eigentumsvorbehalt zu, wenn dieser mit der Zahlung der für den gelieferten Gegenstand (Vorbehaltsware) vereinbarten Vergütung erlischt und Profilator außerdem zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt ist.
- 10.2. Zur Sicherung des Lieferanten im Falle der Weiterverarbeitung und anschließender Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt Profilator hiermit für den Fall, dass ein Eigentumsvorbehalt gemäß Ziff. 10.1 wirksam vereinbart ist, die Profilator aus der Weiterveräußerung des unter Verwendung der Vorbehaltsware neu hergestellten Gegenstandes gegen den Abnehmer zustehende Forderung in Höhe des Rechnungswertes der vom Lieferanten jeweils gelieferten Vorbehaltsware an den Lieferanten ab. Bei Aufnahme der Forderungen von Profilator gegen den Abnehmer in eine laufende Rechnung bezieht sich die Abtretung auf den entsprechenden Teil des Saldos einschließlich des Schlussaldos aus dem Kontokorrent.
- 10.3. Der Lieferant tritt bereits hiermit die gemäß Ziff. 10.2 abgetretenen Forderungen an Profilator zurück ab, und zwar unter der aufschiebenden Bedingung, dass Profilator die für die jeweilige Vorbehaltsware vereinbarte Vergütung an den Lieferanten zahlen.
- 10.4. Profilator bleibt zur Einziehung der gemäß Ziff. 10.2 an den Lieferanten abgetretenen Forderungen ermächtigt. Ein Widerruf der Ermächtigung ist nur wirksam, wenn und solange Profilator Zahlungsverpflichtungen aus dem der Lieferung der jeweiligen Vorbehaltsware zugrunde liegenden Geschäft verletzt. Unter dieser Voraussetzung kann der Lieferant auch verlangen, dass Profilator ihm die abgetretenen Forderungen und den Schuldner bekannt gibt und dem Schuldner die Abtretung anzeigt.

11. Eigentumsvorbehalt zugunsten von Profilator

- 11.1. Sofern Profilator Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Profilator das Eigentum hieran vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Profilator vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht Profilator gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Profilator das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände zur Zeit der Verarbeitung.
- 11.2. Wird die von Profilator beigestellte Sache mit anderen, nicht Profilator gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Profilator das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zzgl. Umsatzsteuer) zu dem Wert der anderen vermischten Gegenstände zur Zeit der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Profilator anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für Profilator.
- 11.3. An Werkzeugen behält sich Profilator das Eigentum vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich zur Herstellung der durch Profilator bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, die Profilator gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Profilator bereits jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Profilator nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an den Werkzeugen alle erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle sind Profilator sofort anzuzeigen. Unterlässt der Lieferant die Anzeige schuldhaft, ist er Profilator zum Schadensersatz verpflichtet.
- 11.4. Soweit die Profilator gemäß den Ziff. 11.1 und 11.2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist Profilator auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte verpflichtet.

12. Aufrechnungsmöglichkeiten und Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten

Dem Lieferanten stehen gegenüber Profilator keine Zurückbehaltungs- und/oder Leistungsverweigerungsrechte zu. Zur Aufrechnung gegenüber Profilator ist der Lieferant nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.

13. Behandlung von Unterlagen, Modellen, Mustern etc.

- 13.1. Dem Lieferanten zur Verfügung gestellte Zeichnungen, Abbildungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile, Formen, Werkzeuge, Matrizen, Schablonen u. ä. bleiben Eigentum von Profilator. Sie sind durch den Lieferanten sorgfältig aufzubewahren, gegen Beschädigungen, Brand und Diebstahl zu versichern bzw. vor Beschädigung und missbräuchlicher Nutzung zu schützen. Sie dürfen durch den Lieferanten nur zur Bearbeitung der Bestellung von Profilator verwendet werden und sind auf erstes Anfordern bzw. unmittelbar nach Ausführung der bestellten Lieferung ohne gesonderte Anforderung durch Profilator an Profilator zurückzugeben. Dies gilt auch für vom Lieferanten nach den Angaben von Profilator angefertigte Zeichnungen. Eine Vervielfältigung bzw. ein Nachbau der durch Profilator zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile etc. - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses mit Profilator - untersagt.
- 13.2. Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Modelle, Muster, Konstruktionsunterlagen, Bauteile usw. sind für den Lieferanten verbindlich, jedoch hat er sie auf etwaige Unstimmigkeiten zu prüfen und Profilator auf entdeckte oder vermutete Fehler unverzüglich schriftlich hinzuweisen. Anderenfalls kann er sich später nicht auf erkennbare Unstimmigkeiten (Fehler) berufen.
- 13.3. Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen gilt eine Vertragsstrafe zwischen Profilator und dem Vertragspartner in Höhe von 10.000 € als vereinbart.

14. Ersatzteile

Der Vertragspartner von Profilator stellt sicher, dass für jedes von ihm im Verlauf der Geschäftsbeziehung an Profilator oder für Profilator gelieferte Teil auf die Dauer von mindestens 15 Jahren, berechnet von der letzten Lieferung eines entsprechenden Teils an, auf Anforderung von Profilator hin Ersatzteile geliefert werden können.

15. Rechte Dritter

- 15.1. Der Lieferant garantiert, dass durch oder im Zusammenhang mit seiner Lieferung Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte wie Patente, Marken, Gebrauchs- oder Geschmacksmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte, nicht verletzt werden. Wird Profilator dennoch von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung, die im Zusammenhang mit der durch den Lieferanten gelieferten Ware steht, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Profilator auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen und Profilator alle durch die Inanspruchnahme entstandenen Aufwendungen zu erstatten. Darüber hinaus übernimmt der Vertragspartner von Profilator alle Kosten, die Profilator dadurch entstehen, dass Dritte die Verletzung solcher Rechte geltend machen und Profilator sich hiergegen verteidigt.
- 15.2. Die Verjährungsfrist für die Ansprüche gemäß Ziff. 15.1 beträgt 10 Jahre ab Lieferung an Profilator.

16. Werbung des Lieferanten

Dem Lieferanten ist es nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch Profilator gestattet, in seiner Werbung in irgendeiner Form auf die mit Profilator bestehende Geschäftsverbindung hinzuweisen.

17. Geheimhaltung

17.1. Alle technischen und wirtschaftlichen Daten, die dem Lieferanten durch Profilator bekannt werden, sind von ihm geheim zu halten, solange sie nicht ohnehin allgemein bekannt sind. Sie dürfen nur im Rahmen der Anbahnung oder Abwicklung vertraglicher Beziehungen zu Profilator verwendet und nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, deren Einschaltung in diesem Zusammenhang nach den betrieblichen Gegebenheiten des Lieferanten unabdingbar ist. Der Lieferant verpflichtet diese Mitarbeiter zur Geheimhaltung gemäß den Sätzen 1 und 2. Auf Verlangen von Profilator ist eine Geheimhaltungsverpflichtungserklärung dieser Mitarbeiter durch den Lieferanten schriftlich nachzuweisen.

17.2. Soweit der Lieferant sich eines Unterlieferanten bedient, ist er zur Weitergabe der in Ziff. 17.1 Satz 1 genannten Daten nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Profilator berechtigt. Der Unterlieferant ist durch den Lieferanten entsprechend Ziff. 17.1 zur Geheimhaltung zu verpflichten. Auf Verlangen von Profilator hat der Lieferant schriftliche Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen des Unterlieferanten und seiner Mitarbeiter nachzuweisen.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

18.1. Dieser Vertrag und damit auch sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit ihm unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

18.2. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen Profilator und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens der Profilator.

Für die Profilator GmbH & Co. KG ist ausschließlicher Gerichtsstand Wuppertal. Profilator ist jedoch berechtigt, gerichtliche Verfahren gegen den Lieferanten auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand einzuleiten.

18.3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der gemäß Ziff. 5.6 bestimmte Lieferort auch Erfüllungsort für die Pflichten des Lieferanten.

19. Daten des Lieferanten

Profilator ist berechtigt, den Lieferanten betreffende Daten elektronisch zu speichern und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für eigene betriebliche Zwecke zu nutzen und sonst zu verarbeiten.

20. Vorrang der deutschen Version bei Verwendung dieser AEB in verschiedenen Sprachen

Liegen diese AEB in verschiedenen Sprachen vor, so ist für die Klärung von Auslegungsfragen allein die deutsche Version maßgeblich.